

---

# KANTONALE ABSTIMMUNG

---

**vom 24. November 2024**

## **Kantonales Klimagesetz (KlimG)**

**angenommen vom Grossen Rat  
am 14. Dezember 2023**



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

# **WORÜBER STIMMEN WIR AB?**

## **Kantonales Klimagesetz vom 14. Dezember 2023**

### WORUM GEHT ES?

Kantonales Klimagesetz (KlimG): ein Gesetz, um die Auswirkungen des Klimawandels im Wallis zu vermeiden und zu verringern	3
Die wichtigsten Elemente des kantonalen Gesetzes	6
Die Argumente des Referendumskomitees	9
Die Argumente des Staatsrates	10
Die Auswirkungen im Falle einer Ablehnung	12
ABSTIMMUNGSTEXT	13

## **DIE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:**

Nehmen Sie das neue kantonale Klimagesetz an?

### **ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG**

Das Parlament und die Walliser Regierung empfehlen, das Klimagesetz, welches der Grosse Rat am 14. Dezember 2023 mit 93 gegen 30 Stimmen bei 0 Enthaltungen in zweiter Lesung verabschiedet hat, anzunehmen.

# DAS KANTONALE KLIMAGESETZ (KLIMG)

## WORUM GEHT ES?

### **EIN GESETZ, UM DIE AUSWIRKUNGEN DES KLIMAWANDELS IM WALLIS ZU VERMEIDEN UND ZU VERRINGERN**

Der Klimawandel ist eine Realität, die für uns alle greifbar ist. Insbesondere in den Alpenregionen sind die Auswirkungen deutlicher sichtbar als anderswo. Als Bergkanton ist das Wallis vom Klimawandel besonders stark betroffen. In den vergangenen Jahren kämpften die Wintersportgebiete mit Schneemangel, die Landwirtschaft mit Spätfrost und gerade diesen Sommer haben uns die Unwetter und Überschwemmungen den Klimawandel auf dramatische Weise vor Augen geführt.

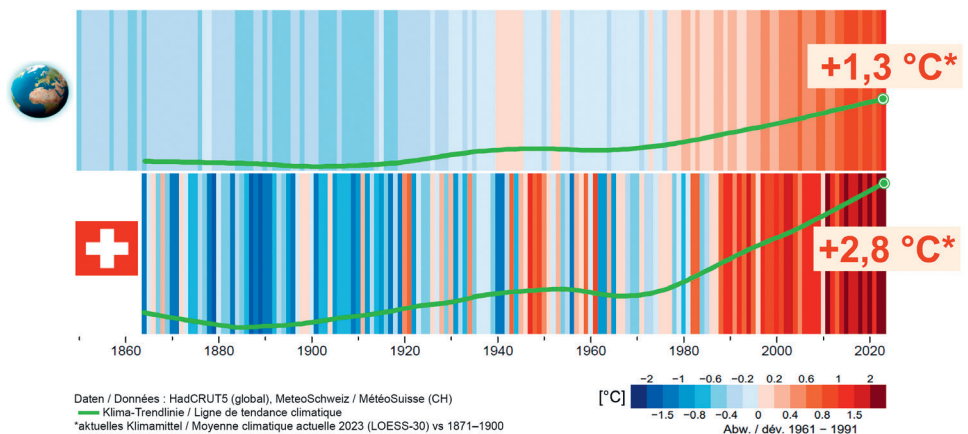
Die Auswirkungen des Klimawandels sind im Wallis mittlerweile auf verschiedenste Art und Weise zu sehen:

- beschleunigte Gletscherschmelze
- Schneemangel im Winter
- Extremniederschläge, heftigere Gewitter und Überschwemmungen
- Auftauen des Permafrosts, häufigere Felsstürze und Erdbeben
- Spätfrost
- Zunahme von Hitzetagen, Dürren, Waldbränden usw.
- veränderte Lebensräume und Artenzusammensetzung bei Tieren und Pflanzen

Natürlich ist ein Teil dieser Ereignisse nicht neu; mit der Klimaerwärmung treten sie aber immer häufiger und mit immer grösserer Intensität auf. Dies hat diverse Auswirkungen auf die Lebensqualität, die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Landwirtschaft.

In der Schweiz – und damit auch im Wallis – erwärmt sich das Klima doppelt so schnell wie im globalen Durchschnitt. Während die Temperaturen weltweit gegenüber dem vorindustriellen Referenzmittelwert 1871–1900 um mehr als 1,3 Grad gestiegen sind, beträgt der Anstieg der Durchschnittstemperatur in der Schweiz sogar 2,8 Grad.

### **Aktuelle Klimaerwärmung in der Schweiz und weltweit**



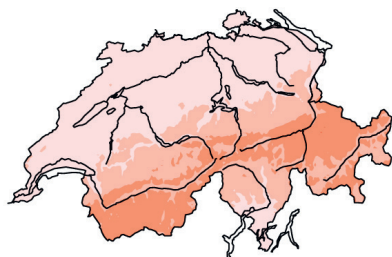
**Das Wallis schwitzt besonders stark!** Wie die Zahlen von MeteoSchweiz zeigen (Klimaszenarien CH2018), könnten die Temperaturen ohne Gegenmassnahmen im Wallis bis 2060 im Sommer um 4 Grad steigen. Bis in 60 Jahren rechnet man sogar mit einer mittleren Zunahme um 6 oder gar 8 Grad. Dabei handelt es sich um die mittlere Tagestemperatur – es ist also durchaus zu befürchten, dass die Höchsttemperaturen an Sommertagen noch höher liegen werden.

## Klimazukunft der Schweiz (Anstieg der mittleren Tagestemperatur im Sommer im Jahr 2060)

mit greifenden Klimaschutzmassnahmen

### Temperatur

Abweichung von der Normperiode 1981-2010  
2060 RCP2.6  
Sommer Mittlere Schätzung

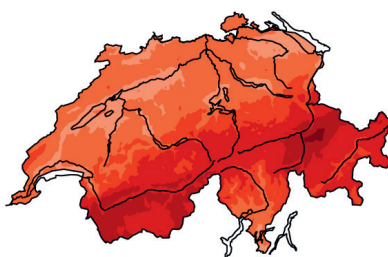


© Klimaszenarien CH2018

ohne Klimaschutzmassnahmen

### Temperatur

Abweichung von der Normperiode 1981-2010  
2060 RCP8.5  
Sommer Mittlere Schätzung



© Klimaszenarien CH2018

Der Kanton Wallis kann die Klimaerwärmung nicht verhindern. Was er aber kann, ist, Massnahmen zu ergreifen, damit wir uns anpassen können. Mit dem neuen Klimagesetz will der Kanton Unternehmen, die Landwirtschaft, die Einwohner- und Bürgergemeinden sowie Privatpersonen in ihren Bemühungen unterstützen, ihren CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren und sich an die klimatischen Veränderungen anzupassen.

Für diese Unterstützung sind eine gesetzliche Grundlage und zusätzliche Mittel zu den bereits bestehenden nötig. Das Klimagesetz liefert diesen rechtlichen Rahmen und stellt die Mittel bereit, um auf lokaler Ebene etwas gegen die Ursachen und negativen Auswirkungen des Klimawandels zu tun.

Das Klimagesetz versteht sich als Ergänzung zu den bereits bestehenden sektoriellen Gesetzen, so unter anderem zu den Gesetzen in den Bereichen Energie, Mobilität, Naturschutz und Naturgefahren. Es ermöglicht zusätzliche Unterstützungsmassnahmen zu jenen, die im Klima- und Innovationsgesetz des Bundes (KIG) vorgesehen sind, und in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen wurde. Zudem können mit dem Klimagesetz die im KIG enthaltenen Stossrichtungen an die Gegebenheiten des Kantons angepasst werden. Damit trägt das kantonale Gesetz den geografischen Besonderheiten des Wallis Rechnung.

**Das Klimagesetz ist ein Rahmengesetz, das die Ziele und Mittel zur Erreichung dieser Ziele definiert, wobei dies insbesondere über Unterstützungs- und Fördermassnahmen geschehen soll. Wichtig zu wissen ist: Das Gesetz führt zu keinen Verboten oder neuen Steuern. So können in Anwendung des neuen kantonalen Klimagesetzes weder der Staatsrat noch die Verwaltung verbindliche oder restriktive Massnahmen beschliessen; sie können einzig geeignete und notwendige Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen ausarbeiten, die aber freiwillig sind.**

Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen soll das Gesetz auf kantonaler Ebene einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen Auswirkungen leisten. Um dies zu erreichen, wollen Parlament und Staatsrat:

- die Bevölkerung, die erheblichen Sachwerte (wie Strassen, Brücken, Bauten) und die Biodiversität vor den Folgen des Klimawandels schützen;
- die Anpassung der verschiedenen Wirtschaftszweige (Landwirtschaft, Industrie, Tourismus usw.) begleiten und
- durch die Reduktion der Treibhausgasemissionen und die Erhöhung der Kapazitäten zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (Wälder usw.) den Klimawandel bekämpfen.

Konkrete Massnahmen könnten sein:

- Verbesserung der Bewirtschaftung von Trinkwasser und Bewässerung;
- Förderung der Versorgung mit erneuerbarer Energie;
- Stärkung der Schutzwälder;
- Anpassung der Kulturen in der Landwirtschaft und im Weinbau durch den Anbau von robusteren Sorten und Arten;
- Bekämpfung neuer Schadorganismen in der Landwirtschaft;
- Verstärkung und engmaschigere Überwachung der Bauten, die Strassen, Eisenbahnlinien und andere Infrastrukturen vor Naturgefahren schützen sollen;
- Verbesserung des ÖV-Angebots;
- Bekämpfung neuer Krankheiten und ihrer Überträger (wie die Tigermücke);
- Bekämpfung von invasiven Neophyten;
- Bekämpfung von Food Waste und Förderung von regionalen Produkten;
- Förderung der Kreislaufwirtschaft;
- Förderung von klimaneutralen Gebäuden;
- Bekämpfung von Hitzeinseln;
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung über den Klimawandel;
- Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in klimaschutzrelevanten Berufen und Skills.

**Das Gesetz verlangt, dass die Massnahmen sozialverträglich, wirtschaftlich ausgewogen und verhältnismässig sind und die geografischen Besonderheiten berücksichtigen.**

Dazu muss der Staatsrat Ausnahmen vorsehen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder der individuellen Mobilität.

Auch wenn die öffentlichen Behörden bereits einiges zur Bewältigung der Klimarisiken tun, so um beispielsweise die entstandenen Schäden zu beheben, so müssen Prävention und Anpassung doch verstärkt und die Umsetzung von Lösungen auf lokaler Ebene gefördert werden.

Das neue kantonale Klimagesetz ermöglicht es, diese Herausforderungen anzugehen – dies da über die mit 100 Millionen Franken dotierte Klimareserve Unternehmen, Einwohner- und Bürgergemeinden sowie Privatpersonen zusätzliche finanzielle Unterstützung gewährt werden kann. Diese Mittel werden für Massnahmen, die besonders wichtig sind und ein rasches Handeln erfordern, bereitgestellt.

Kurz: Als Alpenkanton ist das Wallis besonders stark vom Klimawandel betroffen. Jetzt zu handeln, um die klimaschädlichen Emissionen zu verringern, sich an den Klimawandel anzupassen und sich vor den Folgen zu schützen, ist eine Notwendigkeit. Gleichzeitig kann man darin aber auch eine Chance sehen, da dadurch Arbeitsplätze entstehen, die Luftqualität besser wird, die Versorgungssicherheit gesteigert werden kann und sich die Lebensqualität in Dörfern und Städten, aber auch der Wohnkomfort verbessert.

Vor diesem Hintergrund hat der Staatsrat dem Grossen Rat einen Entwurf für ein kantonales Klimagesetz unterbreitet. Im Rahmen der parlamentarischen Debatten zum Entwurf wurden die vorgeschlagenen Ziele angepasst, die verschiedenen kantonalen Besonderheiten besser berücksichtigt und die Rolle des Grossen Rates bei der Umsetzung des Gesetzes gestärkt.

Das Klimagesetz wurde vom Walliser Grossen Rat am 14. Dezember 2023 mit 93 gegen 30 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen. Nachdem am 15. April 2024 ein Referendumsbegehren mit 3'821 gültigen Unterschriften bei der Staatskanzlei eingereicht wurde und das Referendum somit formell zustande gekommen ist, kommt es nun zu einer Volksabstimmung.

## **DIE WICHTIGSTEN ELEMENTE**

### **DES KANTONALEN GESETZES**

#### ***Das Gesetz ermöglicht spezifische Hilfen***

Mit dem Gesetz stellt der Kanton insbesondere die finanziellen Mittel bereit, um den Einwohner- und Burgergemeinden, Unternehmen und Privatpersonen konkrete Hilfe anbieten zu können. Das Gesetz definiert den bis anhin fehlenden Rahmen für die Massnahmen, die auf die geografischen Besonderheiten des Wallis zugeschnitten sind.

#### ***Das Gesetz setzt realistische und den Herausforderungen entsprechende Ziele***

Die im Gesetz verankerten Reduktions- und Schutzziele sind ehrgeizig; für den Kanton Wallis aber durchaus realistisch:

- Das Wallis ist vom Klimawandel besonders stark betroffen. Der Kanton muss sich also anpassen, will er eine nachhaltige und gegen Klimarisiken resiliente Wirtschaft fördern und gleichzeitig seine Bevölkerung schützen.
- Dabei verfügt das Wallis über ein beachtliches Potenzial zur Reduktion und Abscheidung von Emissionen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist das Ziel, die direkten Emissionen bis 2040 gegenüber 1990 um 82 Prozent zu reduzieren (auch als Netto-Null-Ziel bezeichnet), für den Kanton durchaus in Reichweite. Besonders die Walliser Industrie hat ihre Treibhausgasemissionen bereits massiv reduziert und will mit Unterstützung des Kantons zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben.
- Auch bei Erreichung des Netto-Null-Ziels wird es immer noch Emissionen geben, die sich nicht auf Null senken lassen (z. B. Emissionen aus der lokalen landwirtschaftlichen Produktion). Diese können der Atmosphäre entzogen werden, indem man die Bindungskapazität der natürlichen Kohlenstoffsenken (wie Wälder und Böden) stärkt und auf Negativemissionstechnologien (NET) und nachhaltige Speicherlösungen setzt.

### ***Auf die lokalen Gegebenheiten angepasste Massnahmen***

Der Klimawandel ist ein globales Problem, das auf lokaler Ebene gelöst werden muss. Im Klimagesetz sind Unterstützungsmassnahmen vorgesehen, die sich insbesondere an Dritte (Einwohner- und Bürgergemeinden, Unternehmen, Privatpersonen usw.) richten. Die Hilfen betreffen beispielsweise die Landwirtschaft, die Wasserwirtschaft, den Wald, die Mobilität oder die Energie.

Es geht darum, die koordinierte Wasserbewirtschaftung, die Verbesserung der Bodenqualität, die Anpassung von Anbaukulturen, die Forstreviere, die Bekämpfung von Hitzeinseln, die Energieeffizienz, kurze Beschaffungswege mit saisonalen und regionalen Produkten oder die Entkarbonisierung der Unternehmen, des Immobilienparks und des öffentlichen Verkehrs zu unterstützen. Ebenfalls vorgesehen sind Massnahmen in den Bereichen Bildung, Sensibilisierung und Forschung.

### ***Lösungen, die gemeinsam mit den betroffenen Akteuren erarbeitet und vom Grossen Rat validiert werden***

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionen des Grossen Rates legt der Staatsrat seine Klimastrategie in einem Klimaplan fest. Die konkreten Massnahmen werden in einem Aktionsprogramm verankert und vom Grossen Rat im Rahmen von Kreditbeschlüssen oder des Jahresbudgets genehmigt.

Der Klimaplan und das dazugehörige Aktionsprogramm Klima mit den konkreten Massnahmen werden in Absprache mit den betroffenen lokalen Akteuren, namentlich mit den Gemeinden, erarbeitet und umgesetzt.

### ***Keine Verbote, keine verbindlichen oder restriktiven Massnahmen, keine Steuern***

Das Klimagesetz ist ein Rahmengesetz, das einzig die Grundlage schafft für Anreiz-, Unterstützungs- und Fördermassnahmen. Auf der Grundlage des Klimagesetzes können keine für die Bevölkerung verbindlichen und einschränkenden Massnahmen erlassen werden. Dafür müsste in der Spezialgesetzgebung eine andere Grundlage geschaffen werden.

Das Klimagesetz führt keine neuen Steuern oder Abgaben ein. Die nötigen Investitionen sollen über das ordentliche Budget des Staates finanziert werden, das der Grosse Rat jedes Jahr genehmigt.

Über die Klimareserve, die mit anfänglich 100 Millionen Franken dotiert wird, können wichtige Massnahmen finanziert werden. Diese Reserve wird über das Budget des Staates und über Rechnungsüberschüsse gebildet. Sie dient dazu, wichtige und zeitlich begrenzte Massnahmen zu finanzieren, die einen Impuls zur Erreichung der Klimaziele geben sollen. Dabei handelt es sich insbesondere um Unterstützungen zugunsten Dritter (Einwohner- und Bürgergemeinden, Privatpersonen, Unternehmen, Landwirtschaftsbetriebe usw.); Mittel, die heute ohne Gesetz und ohne Klimareserve nicht gesprochen werden können. Entnahmen aus dieser Reserve müssen vom Grossen Rat bewilligt werden.

### ***Kosten der Untätigkeit vermeiden***

Neben Ertragsrückgängen in der Landwirtschaft und Schäden an Wäldern oder Strasseninfrastruktur führt der Klimawandel auch zu einem zusätzlichen Energiebedarf für die Klimatisierung, zu gesundheitlichen Risiken und einem Rückgang der Arbeitsproduktivität. Die damit verbundenen Kosten übersteigen die zur Erreichung der Ziele des Gesetzes vorgesehenen Investitionen bei Weitem: Ziel ist es, die Auswirkungen des Klimawandels im Wallis zu vermeiden und zu verringern.

## ***Stärkere Unterstützung und ein Mehrwert für***

### ***... die Bevölkerung***

Klimaschutzmassnahmen tragen dazu bei, die Lebensqualität und die Gesundheit der Bevölkerung zu steigern (z. B. Bekämpfung von Hitzeinseln und neuer Krankheiten). Privatpersonen erhalten finanzielle Hilfe, über die beispielsweise die Sanierung von Gebäuden gefördert wird. Damit wird die Energiewende erleichtert, was für die Privathaushalte wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt: Sie sind weniger den Preisschwankungen bei Treibstoffen und fossilen Brennstoffen ausgesetzt.

Die Kreislaufwirtschaft und die Energiewende fördern die Entstehung lokaler Arbeitsplätze. Darüber hinaus verankert das Gesetz den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit in der kantonalen Klimapolitik. Vorgabe ist, dass die Massnahmen bestehende Ungleichheiten verringern müssen. Das Gesetz stärkt die Information und die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten und unterstützt Initiativen, die auf nachhaltigen Konsum abzielen.

### ***... die Einwohner- und Burgergemeinden***

Das Klimagesetz sieht eine finanzielle und fachliche Unterstützung vor, um den Einwohner- und Burgergemeinden dabei zu helfen, die Klimaziele zu erreichen. Der Zugang zu dieser Unterstützung wird durch die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle vereinfacht. Um die Interessen der Gemeinden zu schützen, werden sie zu allen Themen konsultiert, die sie betreffen.

### ***... und die Unternehmen***

Auch für die Unterstützung für Unternehmen schafft das Gesetz die nötige Rechtsgrundlage. Die vorgesehene finanzielle und fachliche Unterstützung umfasst beispielsweise das Coaching von Unternehmen, die Ausbildung in klimaschutzrelevanten Berufen und Skills (z. B. Bauen mit nachhaltigen Materialien, Montage von Photovoltaikanlagen usw.) oder auch die Unterstützung neuer Branchen. Das Gesetz sieht auch die Förderung von technologischen oder sozialen Innovationen im Bereich der Klimawende vor. Und schliesslich legt das Gesetz eine klare Vision vor, die den verschiedenen Wirtschaftszweigen Planungssicherheit gibt.



# **ARGUMENTE**

## **DES REFERENDUMSKOMITEES**

### **Argumente des überparteilichen Walliser Komitees**

Aus Sicht des überparteilichen Walliser Komitees «Nein zum unnötigen, unrealistischen und teuren Klimagesetz» sprechen insbesondere folgende Gründe gegen das neue Gesetz:

#### **1. Immer mehr Gesetze? Nein!**

Schon Charles de Montesquieu wusste damals: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.» Dies hat sich seither nicht geändert – im Gegenteil. Es braucht nicht immer mehr und neue Gesetze, vor allem dann nicht, wenn sie unnötig sind.

#### **2. Ein neues, unnötiges Walliser Sondergesetz? Nein!**

Am 01.01.2024 trat das nationale Klimagesetz in Kraft. Dieses will, dass die Schweiz bis zum Jahr **2050** klimaneutral wird. Das zu erreichen, ist eine sehr grosse Herausforderung.

Somit braucht es nicht noch zusätzlich ein kantonales Sondergesetz, welches die Klimaneutralität isoliert im Wallis bereits bis **2040** umsetzen will.

Selbst wenn das Wallis dies erreichen würde, hätte das keinen Einfluss auf das Klima – weder im Wallis, in der Schweiz, noch global. Zudem tritt am 01.01.2025 das kantonale Energiegesetz in Kraft, welches ebenfalls Auswirkungen auf die Walliser Bevölkerung hat.

#### **3. Ein neues, unrealistisches Gesetz? Nein!**

Das kantonale Klimagesetz enthält völlig unrealistische Ziele. Allein schon der Versuch, das Wallis bis in nur 16 Jahren klimaneutral zu machen, hätte einschneidende Konsequenzen für praktisch alle Bürgerinnen und Bürger. Einen Vorgeschmack darauf liefert der Entwurf zum Klimaplan, welcher dem Grossen Rat bei der Beratung des Gesetzes vorlag.

So sollen bspw. jährlich 3% der privaten Gebäude renoviert und saniert werden – heute ist es weniger als 1%. Eine solche Steigerung ist unrealistisch: 3% von ca. 118'000 Gebäude bedeutet, dass jährlich mehr als 3'500 Gebäude saniert werden müssten, was bei 240 Arbeitstagen rund 15 Gebäude pro Tag entspricht. Wo sollen plötzlich all die hierfür benötigten Handwerker herkommen?

#### **4. Steigende Wohnkosten und Mieten? Nein!**

Schon nur die massive Steigerung der Sanierungsquote bei den Gebäuden führt zu hohen Mehrkosten. Zusätzlich werden unter anderem für den Ersatz von Heizungen beachtliche Kosten anfallen. In der Konsequenz steigen die Wohnkosten massiv an. Davon betroffen sind sowohl die Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer als auch die Mieterinnen und Mieter.

#### **5. Zusätzliche Belastung für Steuerzahlende? Nein!**

Das Klimagesetz sieht die Bildung einer Klimareserve von 100 Millionen Franken vor. Die wiederkehrenden Kosten belaufen sich auf geschätzte 70 Millionen Franken pro Jahr. Zusätzlich müssten weitere Stellen beim Kanton geschaffen und auch noch ein «wissenschaftlicher Klimarat» eingesetzt werden. All diese Kosten werden die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu bezahlen haben.

## **6. Umerziehung und Bevormundung der Bevölkerung? Nein!**

Ohne staatliche Umerziehung und Bevormundung ist das Ziel der Klimaneutralität in so kurzer Zeit nicht zu erreichen. So soll etwa gemäss Entwurf zum Klimaplan in Zukunft der Fleischkonsum reduziert werden. Zudem ist bspw. die Erhöhung des Anteils der Elektroautos auf 50% vorgesehen. Aktuell sind es im Wallis weniger als 3% rein elektrisch betriebene Personewagen (2023: 6'675 von 232'370). Eine Erhöhung auf 50% auf Basis der Zahlen 2023 entspricht der Anschaffung von rund 110'000 E-Autos bis 2040 – verbunden mit einem markant ansteigenden Stromverbrauch.

## **7. Alle Macht dem Staatsrat und der Verwaltung? Nein!**

Wird das Gesetz angenommen, können Staatsrat und Verwaltung allein entscheiden, was im Klimaplan steht und mit welchen Massnahmen diese unrealistischen Ziele erreicht werden sollen. Die Kommissionen des Grossen Rates könnten lediglich Änderungen vorschlagen. Und die Walliser Bevölkerung? Sie hätte keine Möglichkeit mehr, etwas gegen den Klimaplan zu unternehmen, weil kein Referendum ergriffen werden kann.

Das überparteiliche Walliser Komitee empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das neue kantonale Klimagesetz abzulehnen, da es in erster Linie unnötig, unrealistisch und teuer ist.

# **ARGUMENTE DES STAATSRATES**

## **Ein kantonales Gesetz, das Unterstützung dort bereitstellt, wo sie benötigt wird**

Die Auswirkungen des Klimawandels treffen das Wallis besonders stark. Klar ist, dass das Wallis im Alleingang den Klimawandel nicht aufhalten wird, aber zumindest zu den Gesamtbemühungen beitragen kann. Es liegt in seiner Verantwortung, seine Treibhausgasemissionen zu verringern, sich anzupassen und vor den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Dies tut der Kanton, indem er Spätfrost bekämpft, in der Landwirtschaft und im Weinbau auf Kulturen setzt, denen Trockenheit und Nässe weniger anhaben können, Hitzeinseln bekämpft, den Schutzwald stärkt, erdrutschsichere Schutzbauten erstellt, das ÖV-Angebot verbessert, die Wasserbewirtschaftung optimiert und die Bodenqualität verbessert.

Das Gesetz macht es möglich, finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die Landwirtschaft, Privatpersonen, Einwohner- und Bürgergemeinden bereitzustellen. Diese Hilfen bieten Hand zu Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels, die auf die Realitäten im Wallis zugeschnitten sind. Entsprechend ist im Gesetzestext auch festgelegt, dass die geografischen Besonderheiten des Kantons berücksichtigt werden müssen.

Das kantonale Klimagesetz ist eine Ergänzung zu den bestehenden sektoriellen Gesetzen, die sich auf bestimmte Empfänger und Arten von Hilfen konzentrieren. Gleichzeitig ergänzt es das Klimagesetz des Bundes, das beispielsweise keine Unterstützung im Bereich der Anpassung vorsieht.

## **Machbare Ziele, und ein Kurs, auf den man hinarbeiten kann**

Laut Gesetz hat der Kanton dafür zu sorgen, dass das Wallis bis 2040 klimaneutral wird. Im Gesetz selbst werden aber keine Ergebnisse vorgeschrieben, sondern einzig die Stossrichtung vorgegeben, in die es gehen soll. Das Gesetz gibt ein Gesamtziel in Sachen Reduktion der Treibhausgasemissionen, sowie Anpassung und Schutz vor dem Klimawandel vor.

Weiter ist im Gesetz festgehalten, dass die Verminderungsziele technisch machbar und wirtschaftlich tragbar sein müssen (Art. 2 Abs. 6). Im Parlament wurde die Frage nach der Klimaneutralität des Kantons bis 2040 diskutiert und bejaht. Diese Frist ist realistisch, insbesondere da das Wallis dank seinen Wäldern und seiner Biodiversität eine hohe CO<sub>2</sub>-Absorptionskapazität aufweist. Ausserdem ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen bereits auf Kurs: Die Zahlen der letzten Treibhausgasinventare zeigen, dass es für den Kanton möglich ist, das Netto-Null-Ziel bis 2040 zu erreichen.

### **Unterstützungs- und Fördermassnahmen statt Verbote und Steuern**

Um die Ziele zu erreichen, setzt das Klimagesetz insbesondere auf Anreiz-, Unterstützungs- und Fördermassnahmen. Diese Massnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren erarbeitet und vom Grosse Rat über die Finanzierung der Klimareserve oder über das ordentliche Budget genehmigt.

Es wird klar festgehalten, dass aus dem Klimagesetz keine direkten Verbote, verbindlichen Massnahmen oder Einschränkungen abgeleitet werden können. So können beispielsweise Hauseigentümer/-innen gestützt auf das Klimagesetz nicht dazu gezwungen werden, ihr Haus oder ihre Wohnung zu sanieren.

Auch dürfen auf der Grundlage des Gesetzes keine Steuern oder Abgaben eingeführt werden. Die Massnahmen werden über das ordentliche Budget des Staates finanziert. Es wird eine mit anfänglich 100 Millionen Franken dotierte Klimareserve gebildet, wobei dieser Betrag aus dem Eigenkapital des Staates stammen soll. Aus diesem Fonds werden wichtige, zeitlich begrenzte Projekte finanziert, die einen Impuls zur Erreichung der Klimaziele geben. Dabei handelt es sich um Unterstützungen zugunsten Dritter (Einwohner- und Burgergemeinden, Privatpersonen, KMU, Landwirte usw.); Mittel, die heute ohne Gesetz und ohne Klimareserve nicht gesprochen werden können.

Das Gesetz nennt keine Zahlen für ein wiederkehrendes oder jährliches Klimabudget. Die erforderlichen Investitionen werden im Rahmen des ordentlichen Budgetverfahrens beantragt und vom Grosse Rat beschlossen.

### **Der Grosse Rat behält die Kontrolle**

Der von der Walliser Bevölkerung gewählte Grosse Rat behält die Kontrolle über die gesetzgeberischen Prozesse. In diesem Sinne beteiligt sich das Parlament über seine thematischen Kommissionen an der Ausarbeitung des kantonalen Klimaplanes und kann dem Staatsrat entsprechende Änderungen vorschlagen. Es validiert die sektoriellen Ziele, so beispielsweise die Ziele in den Bereichen Gebäude, Mobilität oder Forstwirtschaft. Der Grosse Rat entscheidet ebenfalls über die Finanzierung der einzelnen Massnahmen des Aktionsprogramms Klima im Rahmen des ordentlichen Budgets und genehmigt die Entnahme von Geldern aus der Klimareserve für wichtige Massnahmen.

### **Vorteile für die Bevölkerung, die Unternehmen und die Gemeinden**

Das Gesetz gibt nicht nur die Ziele, sondern auch die Mittel zu deren Erreichung vor. So sollen die Bevölkerung, die Unternehmen und die Gemeinden in ihren Bemühungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden. Die Massnahmen, die ergriffen werden, sollen zur Verbesserung der Lebensqualität, der Rentabilität und Attraktivität des lokalen Wirtschaftsgefüges und des Schutzes vor Klimarisiken beitragen.

## **DIE AUSWIRKUNGEN IM FALLE EINER ABLEHNUNG**

Bei einem Nein der Walliser Stimmbürgerinnen und -bürger zum vorgeschlagenen Gesetzestext, tritt das vom Grossen Rat im Dezember 2023 verabschiedete Klimagesetz nicht in Kraft.

Klar ist, dass sich der Klimawandel auch bei einem Nein auf die Lebensqualität der Bevölkerung und auf die Wirtschaft auswirken wird. Hitzewellen führen zu Unwohlsein, zu Krankheiten und zu einer geringeren Arbeitsleistung. Dürren, Spätfrost und Überschwemmungen, aber auch invasive Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen die landwirtschaftlichen Erträge. Der Klimawandel bedroht zudem die Sicherheit der Bevölkerung in den von Naturgefahren betroffenen Gebieten und verursacht erhebliche Schäden am Strassennetz und an der Infrastruktur.

Untätigkeit verschlimmert die Auswirkungen des Klimawandels und kommt uns teuer zu stehen. Nichtstun ist also keine Lösung. Umgekehrt wirken sich die Klimaschutzinvestitionen vorteilhaft auf die lokale Wirtschaft aus, vor allem auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Zudem reduzieren sie die Abhängigkeit von Gas- und anderen fossilen Energieimporten.

Das Referendumskomitee argumentiert, auf kantonaler Ebene sei keine Gesetzgebung nötig und verweist auf das Klima- und Innovationsgesetz des Bundes, das am 18. Juni 2023 vom Stimmvolk angenommen wurde. Allerdings geht das Bundesgesetz nicht weit genug, um die Bemühungen für die Klimawende innerhalb des Kantons Wallis ausreichend zu unterstützen. Was fehlt, sind insbesondere Unterstützungsmöglichkeiten für die Anpassung. Darüber hinaus verpflichtet das Bundesgesetz die Kantone dazu, ihren Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten.

Ohne ein eigenes Klimagesetz sind dem Kanton Wallis die Hände gebunden. Es wird die Finanzierung und je nachdem auch die Rechtsgrundlage fehlen, um zusätzliche Unterstützung für Massnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion oder zur Anpassung an den Klimawandel (z. B. Unterstützung für die Wasserbewirtschaftung, Anpassung der Kulturen, für die Forstreviere und die Bekämpfung von Hitzeinseln) einzuführen. Auch für die Ausbildung in klimaschutzrelevanten Berufen und Skills sowie für die Forschung werden zu wenig Mittel bereitstehen. Klar ist, dass die Bevölkerung, die Gemeinden und die Unternehmen ihre Emissionen in jedem Fall senken und sich anpassen müssen – nur erhalten sie bei einem Nein zum Gesetz keine Unterstützung vonseiten des Kantons.

Die Klimawende ist eine Chance, die wir nicht verpassen dürfen. So kann sich der Kanton als innovative und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Region positionieren. Ein Nein zum Gesetz würde diese Wende verlangsamen und dem Wallis wertvolle Zeit rauben.

# **ABSTIMMUNGSTEXT**

## **Klimagesetz (KlimG)**

vom 14.12.2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

### ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung;  
eingesehen das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die  
Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG);  
eingesehen das Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen  
vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz);  
eingesehen das Energiegesetz des Bundes vom 30. September 2016 (EnG);  
eingesehen die Artikel 31, 37, 38, 42 und 54 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates;

*verordnet:*

**I.**

Der Erlass Klimagesetz (KlimG) wird als neuer Erlass publiziert.

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen soll das vorliegende Rahmengesetz auf kantonaler Ebene einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen Auswirkungen leisten.
- <sup>2</sup> Sein Zweck ist es, die lokalen Ursachen und negativen Auswirkungen des Klimawandels zu bekämpfen, strukturelle Anpassungen der wirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche zu begleiten und Mensch, Biodiversität sowie Güter von erheblichem Wert zu schützen.

## Art. 2 Kantonale Klimaziele

- <sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass die Auswirkungen der im Wallis anfallenden von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen bis 2040 Null betragen (Netto-Null-Ziel).
- <sup>2</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass seine direkten Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um mindestens 50 Prozent und im Durchschnitt der Jahre 2030-2040 um mindestens 82 Prozent reduziert werden.
- <sup>3</sup> Er kompensiert auf seinem Gebiet oder im Rahmen von interkantonalen oder grenzüberschreitenden Projekten die nicht vermeidbaren direkten Emissionen durch Negativemissionstechnologien und verpflichtet sich, die Bindungskapazität der natürlichen und künstlichen Kohlenstoffsinken langfristig zu erhalten, zu verwalten und zu verstärken.
- <sup>4</sup> Er ergreift Massnahmen, um die indirekten Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren.
- <sup>5</sup> Er sorgt dafür, die Zunahme von durch den Klimawandel bedingten Schäden einzudämmen und auf der Grundlage eines integrierten Risikomanagements die Anpassung der Menschen, der Biodiversität und der materiellen und immateriellen Güter von erheblichem Wert an den Klimawandel zu verbessern.
- <sup>6</sup> Die Verminderungsziele müssen technisch machbar und wirtschaftlich tragbar sein.
- <sup>7</sup> Der Staatsrat legt insbesondere unter Berücksichtigung der Richtwerte des Bundes, der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer verfügbarer Technologien alle 4 Jahre sektorielle Ziele fest und lässt sie im Rahmen der politischen Leistungsaufträge durch den Grossen Rat genehmigen.

## Art. 3 Klimaziele für die Kantonsverwaltung

- <sup>1</sup> Die Kantonsverwaltung muss bei ihrer gesamten Tätigkeit Zweck und Ziele des vorliegenden Gesetzes berücksichtigen. Bei der Umsetzung achtet sie darauf, den administrativen Aufwand für Unternehmen und Bürger nicht zu erhöhen.
- <sup>2</sup> Sie strebt an, das Ziel der direkten Netto-Null-Emissionen bis 2035 zu erreichen.
- <sup>3</sup> Sie strebt an, ihre indirekten Emissionen bis 2035 im Vergleich zu 2019 um 30 Prozent zu reduzieren.

## Art. 4 Autonome öffentliche Einrichtungen, subventionierte Einheiten und Beteiligungen

- <sup>1</sup> Die autonomen öffentlichen Einrichtungen, die vom Staat subventionierten Einheiten und die Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, werden dazu angehalten, zum Zweck und zu den Zielen des vorliegenden Gesetzes beizutragen.

## 2 Umsetzung der Klimaziele

### Art. 5 Kantonaler Klimaplan

- <sup>1</sup> Der Staatsrat definiert seine Klimastrategie in einem kantonalen Klimaplan.
- <sup>2</sup> Der kantonale Klimaplan definiert insbesondere:
  - a) die Grundsätze;
  - b) die Vorgehensweise und die Kriterien, die zu ihrer Auswahl geführt haben;
  - c) die Klimasituation;
  - d) die sektoriellen Ziele und deren Überwachung;
  - e) die strategischen Achsen der staatlichen Interventionen;
  - f) die zuständigen Behörden;
  - g) eine Schätzung der durch den Klimawandel verursachten finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche auf der Grundlage verfügbarer Daten.
- <sup>3</sup> Er wird angepasst, wenn die Umstände dies erfordern, und mindestens alle 4 Jahre aktualisiert.
- <sup>4</sup> Er wird in Absprache mit den betroffenen lokalen Akteuren ausgearbeitet, umgesetzt und aktualisiert.

### Art. 6 Aktionsprogramm Klima

- <sup>1</sup> Das Aktionsprogramm Klima definiert die Massnahmen zur Umsetzung des kantonalen Klimaplans mit ihren Umsetzungsfristen, der Schätzung der erforderlichen finanziellen Mittel, den Auswirkungen in Vollzeitäquivalenten und den Indikatoren zur Überwachung und Beurteilung.
- <sup>2</sup> Es beinhaltet Verminderungsmassnahmen (Reduktion der Treibhausgasemissionen und Erhöhung der negativen Emissionen), Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Querschnittsmassnahmen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Sensibilisierung und Forschung.
- <sup>3</sup> Diese Massnahmen werden in den politischen Leistungsaufträgen festgehalten. Es wird eine Übersicht ihrer Umsetzung erstellt, in der ihre messbaren und zahlenmässigen Auswirkungen zur Erreichung der Ziele sowie die Kosten für ihre Umsetzung angegeben werden.
- <sup>4</sup> Das Aktionsprogramm Klima wird jährlich überprüft.

### Art. 7 Art der Massnahmen und Umsetzung

- <sup>1</sup> Der Kanton ergreift geeignete und notwendige Unterstützungs- und Fördermassnahmen, um den Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes zu erreichen. Verbindliche und einschränkende Massnahmen, steuerliche und steuerähnliche Konsequenzen bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage in der Spezialgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Er privilegiert die Entwicklung gemeinsamer Lösungen zur Erhaltung des Klimas und der Biodiversität in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Wissenschaft.
- <sup>3</sup> Die sektoriellen und sektorenübergreifenden Strategien, Programme und Aktionspläne des Kantons tragen den Zielen des vorliegenden Gesetzes und einer integrierten Analyse der Klimarisiken gebührend Rechnung. Sie legen die nötigen Massnahmen in den betroffenen Bereichen fest.

- <sup>4</sup> Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Massnahmen auf koordinierte und effiziente Weise ergriffen werden und dass sie sozialverträglich, wirtschaftlich ausgewogen und verhältnismässig sind.
- <sup>5</sup> Um den geografischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sieht er Ausnahmen vor, insbesondere für:
- a) die Sicherheit;
  - b) den Bevölkerungsschutz;
  - c) die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und strategischen Ressourcen;
  - d) die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen;
  - e) die Personenmobilität.
- <sup>6</sup> Wenn die Umsetzung der Ausnahmen nicht in einem vernünftigen Rahmen möglich oder offensichtlich unverhältnismässig ist, können sie durch Kompensationsmassnahmen ersetzt werden.

### **Art. 8** Berücksichtigung klimatischer Herausforderungen

- <sup>1</sup> Alle kantonalen Behörden und öffentlichen Verwaltungen berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Aktivitäten, und zwar von Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten an.
- <sup>2</sup> Zu diesem Zweck halten sie die Grundsätze in Sachen Verantwortlichkeit, Verhältnismässigkeit, Energie- und Rohstoffsuffizienz, soziale Gerechtigkeit, Vorsorge und Sicherheit ein.

### **Art. 9** Überwachung und Evaluation

- <sup>1</sup> Der Staatsrat evaluiert regelmässig die Wirkung der getroffenen und geplanten Massnahmen unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Klimadaten.
- <sup>2</sup> Mindestens einmal pro Legislaturperiode erstellt er eine Bilanz über die Umsetzung des kantonalen Klimaplanes.
- <sup>3</sup> Der Staatsrat informiert in seinem Tätigkeitsbericht jährlich über die Umsetzung des kantonalen Klimaplanes.
- <sup>4</sup> Jede Massnahme, die über die Klimareserve finanziert wird, bildet Gegenstand eines Informationsblattes, das insbesondere die Ausgangssituation, die erwartete Wirkung der Massnahme, die Überwachungsindikatoren, die erforderlichen Finanzmittel, die Finanzierungsquelle, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchgeführten Massnahme (wenn die Auswirkungen quantifizierbar sind), die Auswirkungen auf die Vollzeitäquivalente und die zu vergebenden externen Aufträge enthält.
- <sup>5</sup> Er sorgt für die Aktualisierung und Verbreitung von anerkannten Indikatoren, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Mobilität, Biodiversität, Gesundheit sowie Auswirkungen auf die Lebenshaltungskosten, die einen zeitlichen und räumlichen Vergleich ermöglichen.



## 3 Zuständige Behörden

### Art. 10 Grosser Rat

<sup>1</sup> Der Grosse Rat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er beteiligt sich mit seinen zuständigen Kommissionen an der Ausarbeitung des kantonalen Klimaplanes und kann dem Staatsrat bei dieser Gelegenheit Änderungen vorschlagen;
- b) er entscheidet im Rahmen des Budgetverfahrens über die Finanzierung der einzelnen Massnahmen des Aktionsprogramms Klima, die prioritären Massnahmen und die Indikatoren;
- c) er nimmt die Massnahmen des Aktionsprogramms Klima im Rahmen des Budgetverfahrens und der integrierten Mehrjahresplanung zur Kenntnis;
- d) er genehmigt die Entnahmen aus der Klimareserve im Rahmen des Budgets oder über Verpflichtungskredite;
- e) er analysiert jedes Jahr gleichzeitig mit der Rechnung des Kantons Wallis die Entwicklung der Klimareserve;
- f) er beschliesst die Erlasse, gestützt auf die Vorschläge des Staatsrates.

### Art. 11 Staatsrat

<sup>1</sup> Der Staatsrat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er genehmigt den kantonalen Klimaplan nach Konsultation der zuständigen Kommissionen des Grossen Rates und das sich daraus ergebende Aktionsprogramm Klima;
- b) er schlägt dem Grossen Rat die zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Gesetzesänderungen und Beschlüsse vor;
- c) er sorgt dafür, dass die Strategie des kantonalen Klimaplanes und die Massnahmen des Aktionsprogramms Klima umgesetzt werden, und legt die entsprechenden Zuständigkeiten fest;
- d) er legt die Governance der nachhaltigen Entwicklung fest;
- e) er ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Klimarates;
- f) er sorgt für die Zusammenarbeit und die Koordination auf grenzüberschreitender Ebene, mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Gemeinden. Er verteidigt bei den Vernehmlassungen die kantonalen Herausforderungen.

<sup>2</sup> Er informiert im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse, die gemäss Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) in den Botschaften zu den Entwürfen an den Grossen Rat vorgesehen ist, über die Klimarisiken, die Chancen und deren Auswirkungen.

<sup>3</sup> Er übt die sonstigen Befugnisse aus, die ihm durch das vorliegende Gesetz übertragen werden.

## **Art. 12** Departemente

- <sup>1</sup> Die Departemente gewährleisten die operative Leitung und nehmen die klimapolitischen Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen wahr.
- <sup>2</sup> Die Kantonsverwaltung organisiert die Pflichtenhefte des Personals neu, um die Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten. Mögliche zusätzliche Stellen können nur im Rahmen des jährlichen Budgets geschaffen werden.
- <sup>3</sup> Ein vom Staatsrat bezeichnetes Departement nimmt in diesem Bereich die Querschnittsaufgaben wahr und sorgt für die Koordination und die Kohärenz des staatlichen Handelns, insbesondere über einen interdepartementalen Ausschuss, der sich aus den höheren Kadern der betroffenen Dienststellen zusammensetzt.

## **Art. 13** Wissenschaftlicher Klimarat

- <sup>1</sup> Der wissenschaftliche Klimarat berät den Staat in Klimafragen und ist unabhängig. Er kann Empfehlungen abgeben, hat aber keine Kommunikations- oder Entscheidungsbefugnis.
- <sup>2</sup> Er setzt sich aus anerkannten Experten für Klimafragen und für die vom vorliegenden Gesetz betroffenen Bereiche zusammen, darunter Experten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- <sup>3</sup> Er nimmt Stellung zum kantonalen Klimaplan, kann zu wichtigen Massnahmen oder Projekten angehört werden und unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder des Klimarates sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

## **Art. 14** Gemeinden

- <sup>1</sup> Die Einwohner- und die Burgergemeinden (nachfolgend: Gemeinden) berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die klimatischen Herausforderungen.
- <sup>2</sup> Sie können vom Kanton finanzielle und fachliche Unterstützung für die Planung und Umsetzung von Massnahmen erhalten, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Der Kanton richtet eine einzige Anlaufstelle ein. Er informiert die Gemeinden regelmässig über die Unterstützungsmöglichkeiten.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden werden zu allen sie betreffenden Gegenständen konsultiert, insbesondere bei der Erarbeitung des kantonalen Klimaplans.
- <sup>4</sup> Die Gemeinden können bei der Planung und Umsetzung von klimarelevanten Massnahmen zusammenarbeiten, insbesondere im Rahmen von Gemeindeverbänden, Agglomerationen oder Naturpärken.

## **Art. 15** Dritte

- <sup>1</sup> Der Staatsrat fördert Massnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des kantonalen Klimaplans durch Dritte (Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts) leisten.

#### **Art. 16** Delegation von Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Kanton kann seine Aufgaben im Bereich der Planung oder Durchführung von spezifischen Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes durch Beschluss, öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Leistungsauftrag an Dritte delegieren.
- <sup>2</sup> Diese Mandate müssen Gegenstand einer transparenten Kommunikation über die Vergabekriterien sein.
- <sup>3</sup> Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen bleibt vorbehalten.

## **4 Information, Schulung und Beteiligung**

#### **Art. 17** Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung

- <sup>1</sup> Die Öffentlichkeit wird über den kantonalen Klimaplan und die beschlossenen Massnahmen informiert.
- <sup>2</sup> Der Staatsrat kann Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für den Klimawandel ergreifen.
- <sup>3</sup> Er fördert die Konzertierung und das Bürgerengagement in Bezug auf die Ziele des vorliegenden Gesetzes.

#### **Art. 18** Bildung, Forschung und Innovation

- <sup>1</sup> Der Kanton ergreift in Absprache mit den Gemeinden Massnahmen zur Unterstützung von Bildung, Forschung und Innovation, um die Ziele des vorliegenden Gesetzes zu erreichen.

## **5 Finanzierung**

#### **Art. 19** Finanzhilfen

- <sup>1</sup> Finanzhilfen können, unter Einhaltung der kantonalen Subventionsgesetzgebung, Dritten für die Planung und Umsetzung von Massnahmen gewährt werden, die im Aktionsprogramm Klima vorgesehen sind.
- <sup>2</sup> Die Prioritäten werden je nach ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die in diesem Gesetz gesteckten Ziele und die Dringlichkeit der Massnahmen festgelegt.
- <sup>3</sup> Die vom Staatsrat gewährten Finanzhilfen werden im Jahresbericht unter Angabe der unterstützten Massnahme, der Art der gewährten Hilfe und des Betrags veröffentlicht.

#### **Art. 20** Finanzielle Mittel

- <sup>1</sup> Die Massnahmen, die der Kanton zur Erfüllung des vorliegenden Gesetzes ergreift, sowie die Finanzhilfen an Dritte werden über das ordentliche Budget des Kantons und im Rahmen der verfügbaren Mittel, unter Berücksichtigung der Beiträge des Bundes, finanziert.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) sind anwendbar.

## **Art. 21** Klimareserve

<sup>1</sup> Der Kanton bildet eine Klimareserve, um wichtige Massnahmen zu finanzieren.

<sup>2</sup> Als wichtig gelten Massnahmen, die kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

- a) sie sind neu oder ergänzend zu bestehenden Massnahmen;
- b) sie sind zeitlich begrenzt;
- c) der Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes können auf besonders effektive Weise erreicht werden;
- d) es müssen rasch Mittel, die die üblichen Möglichkeiten der Dienststellen übersteigen, eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt fest, welche Projekte und Massnahmen durch die Klimareserve finanziert werden können. Um den Übergang zu beschleunigen, privilegiert er ergänzend zur bestehenden Gesetzgebung zusätzliche Massnahmen.

<sup>4</sup> Die anfängliche Dotierung der Reserve mit einem Betrag von 100 Millionen Franken wird der finanzpolitischen Reserve oder dem Eigenkapital entnommen. Nachträgliche Dotierungen können vom Grossen Rat genehmigt werden.

<sup>5</sup> Die Reserve kann über das Budget oder durch Zuweisung des gesamten oder eines Teils des realisierten Überschusses der Rechnung gespeist werden, sofern dies nicht zu einem Aufwandüberschuss oder einem Finanzierungsfehlbetrag führt.

<sup>6</sup> Die Entnahmen aus der Reserve werden durch vorgängigen Beschluss des Grossen Rates im Rahmen des Budgets oder mit Verpflichtungskrediten bewilligt.

<sup>7</sup> Die Einlagen und Entnahmen werden spezifisch in den Botschaften des Staatsrates zum Budgetentwurf und zur Rechnung sowie im Bericht zur integrierten Mehrjahresplanung aufgelistet.

<sup>8</sup> Die Reserve kann nicht negativ sein und ihr Vermögen trägt keine Zinsen.

## **6 Schlussbestimmung**

### **Art. 22** Vollzug

<sup>1</sup> Der Staatsrat vollzieht das Gesetz und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

#### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

#### **IV.**

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>1)</sup>

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 14. Dezember 2023

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

<sup>1)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 15. April 2024.